

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## 1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Thurwerke AG (nachfolgend TW) regeln die Beziehungen zwischen der TW und den Kundinnen und Kunden (nachfolgend Kunde), die Leistungen oder Produkte von der TW beziehen. Die AGB enthalten Rechte und Pflichten, die grundsätzlich bei allen Leistungen von der TW zur Anwendung kommen, damit ergänzen die AGB die Einzelverträge. Die AGB sind verbindlich, wenn sie in der Offerte oder in der Auftragsbestätigung oder in einem separaten Vertrag als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der TW ausdrücklich und schriftlich angenommen wurden. Sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Gegenteiliges festgelegt ist, gelten zudem die offiziellen Reglemente der TW und die Vorschriften des schweizerischen Ingenieur- und Architekten- Vereins (SIA 118).

## 2. Definitionen

### *Anlagen*

Als Anlagen gelten die für die Vertragserfüllung erforderlichen Anlagen und Installationen.

### *Einzelverträge*

Als Einzelverträge gelten alle leistungsspezifischen Verträge von der TW

### *Energie*

Unter Energie werden die vom Kunden benötigten Energieträger wie Elektrizität und Wärme verstanden.

### *Höhere Gewalt*

Unter höherer Gewalt werden Ereignisse, die ausserhalb der Kontrolle von der TW liegen, wie behördliche Restriktionen, kriegerische Ereignisse, terroristische Aktivitäten, allgemeine Mobilmachung, Aufruhr, Sabotagen, Feuer, Überschwemmungen oder andere Ursachen und Begleitumstände gleicher Schwere wie die aufgezählten verstanden.

### *Kunde*

Als Kunde gilt jede natürliche oder juristische Person, die einen Einzelvertrag mit der TW abgeschlossen hat.

### *Leitungen*

Als Leitungen gelten die durch Grundstücke des Kunden führenden Energie-, Kommunikations- und Versorgungsleitungen.

### *Nutzer*

Als Nutzer gilt jede natürliche oder juristische Person, welche von der TW bezogene Leistungen direkt oder indirekt nutzt.

## 3. Leistungen der TW

Die TW liefert dem Kunden nach Bedarf und im Rahmen der jeweils bestehenden Möglichkeiten Leistungen rund um die Versorgung mit Elektrizität, Wasser, Kommunikation und Wärme sowie Installationsarbeiten und weitere Dienstleistungen.

## 4. Hilfspersonal und Subunternehmer

Die TW kann zur Vertragserfüllung Hilfspersonal und Subunternehmer beiziehen.

## 5. Verbindlichkeiten von Offerten

Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind die Offerten während 90 Tagen ab Ausstellungsdatum gültig.

## 6. Lieferfristen / Termine

Die Lieferfristen werden in den Einzelverträgen festgehalten. Die Lieferfristen sind Richttermine. Verspätete Lieferungen ergeben keinen Anspruch auf Schadenersatz, sofern dies nicht ausdrücklich im Einzelvertrag vereinbart worden ist. Wenn Lieferfristen infolge unvorhergesehener Hindernisse

(Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung, höhere Gewalt) nicht eingehalten werden können, berechtigt dies nicht zur Aufhebung des Vertrages oder zur Geltendmachung von Schadenersatz.

## 7. Montage / Sicherheit

Installationen der TW werden nach anerkannten Regeln der Technik erstellt, geändert, instandgehalten und kontrolliert. Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die technischen Normen der electrosuisse wie auch des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), die technischen Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI), Vorschriften über elektrische Anlagen sowie Anlagen der Gas- und Wasserversorgung (Bundesgesetz), Brandschutzvorschriften der Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF), EKAS- Richtlinien, VSE-Richtlinien sowie die SUVA- Vorschriften.

## 8. Mitwirkungspflichten des Kunden

Für die Qualität der Leistungserbringung der TW kann die Mitwirkung des Kunden von entscheidender Bedeutung sein. Der Kunde informiert die TW über Umstände, die für die Leistungserbringung wichtig sind. Dazu zählen insbesondere

- alle den Leistungsbezug beeinflussenden Umstände
- alle der Sicherheit dienlichen Auskünfte
- Unregelmässigkeiten und Störungen an Anlagen
- bevorstehende Eigentumsübertragungen an von TW versorgten Grundstücken

Weitere Mitwirkungspflichten des Kunden sind in den Einzelverträgen festgehalten.

## 9. Garantie / Haftung

Wenn im Einzelvertrag nichts anderes geregelt ist, gewährt die TW 1 Jahr Garantie auf Mängel. Mängel, die auf fehlerhaftes Material, auf die Fabrikation oder die Montage zurückzuführen sind, werden von der TW während der Garantiezeit kostenlos behoben. Bei Montage des Materials ohne Lieferung beschränkt sich die Garantiepflicht auf die Montage.

Für versteckte Materialmängel haftet die TW nach OR (nur wenn Material durch die TW geliefert).

Nicht unter die Garantiepflicht fallen:

- Bestandteile, die normalem Verschleiss unterliegen.
- Schäden, die infolge Feuchtigkeit, Überhitzung oder unrichtiger und unsorgfältiger Bedienung auftreten.
- Reparaturarbeiten, die ohne Genehmigung der TW durch den Besteller oder durch Drittpersonen während der Garantiezeit ausgeführt werden.

Barrückbehalte sind als Sicherheit für die Garantieverpflichtung nicht gestattet. An deren Stelle tritt eine Bank- oder Versicherungsgarantie, sofern der Bauherr dies verlangt und die Auftragssumme CHF 50'000 übersteigt (nach SIA-Normen 10% bis CHF 500'000, 5% ab CHF 500'000). Die TW haftet nicht für indirekte Schäden oder Verzugsfolgen sowie Folgeschäden oder Verluste wie z.B. Ausfall von Erträgen, Nutzungsausfall, Energieausfall, Kapitalkosten und Kosten für Ersatzbeschaffungen.

## 10. Verrechnung / Zahlungsbedingungen

Sofern keine anderen Abmachungen vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen:

- Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto.
- Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt.
- Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen oder von der TW nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen.
- Bei Überschreiten der vereinbarten Zahlungstermine werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5% berechnet.

Es kann eine Auftragspauschale verrechnet werden. Die Preise sind im jeweils gültigen Dokument: Verrechnungsansätze ersichtlich. Fahrten von der Arbeitsstelle zu Verpflegungs- und Übernachtungsstätten sind unvergütet. Die effektive Reisezeit wird nach Regieansätzen verrechnet.

#### **11. Eigentumsvorbehalt**

Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum der TW. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt.

Eingebaute Teile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der TW.

#### **12. Vertragsübertragung**

Der Kunde kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus nur mit schriftlicher Zustimmung von der TW übertragen oder abtreten. Die TW kann das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus ohne Zustimmung des Kunden übertragen oder abtreten.

#### **13. Geheimhaltung, Datenschutz und Datensicherheit**

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung von Tatsachen und Daten, einschliesslich den dazugehörigen Unterlagen und Datenträgern.

Die TW verpflichtet sich, Daten der Kunden im Einklang mit den jeweils anwendbaren Gesetzen im Bereich des Datenschutzes zu behandeln.

#### **14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

Anwendbar ist schweizerisches Recht, insbesondere die Verordnungen und Tarife, welche die TW betreffen. Für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

Ausschliesslicher Gerichtsstand ist 9630 Wattwil (SG).

#### **15. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden vom Verwaltungsrat der Thurwerke AG am 26. August 2020 genehmigt. Sie treten am 1. September 2020 in Kraft. Die jeweils gültigen AGB werden auf der Webseite der TW veröffentlicht.

Mit dem Inkrafttreten werden die vorgängigen AGB aufgehoben.